

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Juni

1979

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	65	Errichtung einer Pfarrstelle in Mutschelbach	69
Ausschreibung von Pfarrstellen	66	Nebenberufliche Mitarbeiter (Vergütung ab 1. 3. 1979)	69
Kirchliche Gesetze:		Mitarbeiter im Arbeitsverhältnis (Lohn ab 1. 3. 1979)	72
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evang. Filialkirchengemeinden Obermutschelbach und Untermutschelbach zur Evang. Kirchengemeinde Mutschelbach	68	Bischofswahlkommission	73
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarr- diakone und Kirchenbeamten (Versorgungs- sicherungsgesetz)	68	Mitglieder der Landessynode	73
Bekanntmachungen:		Bibelkundeprüfung im Frühjahr 1980	73
Errichtung einer Pfarrstelle in Bietigheim- Muggensturm	69	Theologische Prüfungen im ersten Halbjahr 1980	73
		Errichtung einer 7. Pfarrstelle in Villingen	73
		Fahrten zum Religionsunterricht außerhalb des Pfarrbezirks	73
		Errichtung einer Pfarrstelle bei den Johannes- Anstalten Mosbach — Schwarzacher-Hof	73
		Kirchliche Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten	74

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Rudolf Gräber in Kürnbach zum Dekanstellvertreter für den Evang. Kirchenbezirk Bretten.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Pfarrer Georg Burkert in St. Georgen (Ostpfarrei) zum Pfarrer der Christuspfarre in Kehl,
Pfarrer August Drechsler in Konstanz-Wollmatingen (Johannesgemeinde) zum Pfarrer in St. Georgen-Peterzell,
Pfarrvikar Ulrich Epperlein in Reilingen zum Pfarrer daselbst,
Pfarrer Hans Oestreicher in Überlingen (Pfarrstelle II) zum Pfarrer in Waibstadt-Daisbach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Pfarrvikar Heinrich Menger in Bietigheim-Muggensturm zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Pfarrer Gerhard Möckel in Berlin-Dahlem zum Pfarrer der Studentenpfarrstelle in Heidelberg nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden,

Pfarrer Gustav Nübling in Müllheim (Gruppenamt) zum Pfarrer der Pfarrstelle am Berufsförderungswerk in Heidelberg,
Pfarrer Horst Punge in Karlsruhe (Amt für Missionarische Dienste der Evang. Landeskirche in Baden) zum Pfarrer daselbst.

Entschließung des Landeskirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrer Horst Punge in Karlsruhe (Amt für Missionarische Dienste der Evang. Landeskirche in Baden).

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

Religionslehrer Pfarrer Georg Diesing in Karlsruh-Langensteinbach (Realschule) mit der Verwaltung der Pfarrstelle Mutschelbach.

Versetzt:

Pfarrvikar Detlev Jobst in Bretten (Melanchthonpfarrei) nach Heidelberg-Wieblingen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur Verwaltung der Pfarrstelle,
Pfarrvikar Georg-Peter Kreis in Villingen (Markuspfarrei) an die Jakobuspfarrei in Villingen zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Ralf V e l i m s k y in Pforzheim (Pauluspfarre) nach Heidelberg-Wieblingen (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsoberssekretär Werner J a k o b bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zum Kirchenverwaltungshauptsekretär.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Dr. theol. Reinhold R i e g e r in Karlsruhe auf 1. 7. 1979.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Paul G r ä b in Öflingen auf 1. 6. 1979,
Pfarrer Sigurd W o l l in Pforzheim-Huchenfeld auf 1. 9. 1979.

Entlassen auf Antrag:

Religionslehrer Pfarrer Ulrich N e y in Waldshut (Gymnasium und Wirtschaftsgymnasium) zum 1. 9. 1979.

Entschließung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Wilfried A d a m e k in Radolfzell zum Studienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Erich K ü h n, zuletzt in Mannheim-Neckarau (Matthäuspfarre), am 27. 5. 1979,

Pfarrer i. R. Gabriel W a a g, zuletzt in Langenalb, am 22. 5. 1979.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung von Pfarrstellen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Konstanz-Wollmatingen, Johannesgemeinde, Kirchenbezirk Konstanz

Die Pfarrstelle wird auf 1. 9. 1979 frei. Bei rund 2600 Gemeindegliedern in einem Neubaugebiet mit gemischter Struktur stehen alle Möglichkeiten in der Gemeindegemeinschaft offen. Die Gemeinde wurde 1976 von einem Seelsorgegebiet zur Pfarrei erhoben. Konstanz-Wollmatingen liegt in der reizvollen Landschaft des Bodensees. Alle Schularten (incl. einer kooperativen Gesamtschule) sind vorhanden. Das Rechnungswesen wird im Kirchengemeindeamt Konstanz abgewickelt.

Für die Gemeindegemeinschaft steht ein neues Gemeindehaus — wird am Erntedankfest eingeweiht — zur Verfügung. Die Gottesdienste werden zusammen mit der Christusgemeinde in der Christuskirche und auf der Insel Reichenau in der Heiliggeistkirche gefeiert. Ein Pfarrhaus mit sieben Zimmern wird frei. In der Pfarrei liegt der Kindergarten der Gesamtgemeinde.

Eine lebendige Gemeindegemeinschaft erwartet den neuen Pfarrer.

Fünf Buben- und Mädchenjungscharen, vier Jugendkreise, der Kindergottesdienst, ein Frauentreff, ein Bibelgesprächskreis und ein Besuchsdienst hoffen auf einen neuen Pfarrer, der für sie Partner und Seelsorger zugleich ist. Alle Kreise werden von verantwortlichen Mitarbeitern geleitet, die selbständiges Arbeiten gewohnt sind und der geistlichen Zurüstung bedürfen. Sie sind offen für Schulung und konstruktive Kritik.

Die Gemeindegemeinschaft versteht sich als missionarischer Gemeindeaufbau und der Ältestenkreis der Johannesgemeinde erhofft von seinem neuen Pfarrer, daß dieser missionarische Ansatz weitergeführt wird.

An hauptamtlichen Mitarbeitern sind vorhanden:

1 Pfarramtssekretärin und 1 Hausmeister halbtags. Eine Zusammenarbeit mit der benachbarten Christusgemeinde ist möglich.

Mannheim, Pauluspfarre, Kirchenbezirk Mannheim

Die Pauluspfarre in Mannheim-Waldhof wird durch die Zurrücksetzung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers auf 1. 11. 1979 frei. In der Pfarrgemeinde (2800 Evangelische) bestehen folgende Kreise bzw. Einrichtungen: Kirchen- und Folklorechor; Flöten-, Frauen- und Gesprächskreis; Jungschar (gemischt) und Jugendkreis; Gemeindebeirat; zwei Kindergärten; Gemeindekrankenpflegestation innerhalb der seit 1. 1. 1979 bestehenden Sozialstation.

Ein aktiver Ältestenkreis unterstützt den Pfarrer in seiner Arbeit.

Guter Kontakt mit der benachbarten Gethsemanepfarre bei gemeinsamen Veranstaltungen wie z. B. Seminaren in der Erwachsenenbildung u. ä. und auch zu der ebenfalls benachbarten kath. St. Franziskusgemeinde (gemeinsame Gottesdienste einige Male im Jahr, gemeinsamer monatlicher Gemeindebrief, monatlicher gemeinsamer Kindernachmittag).

Das Pfarrhaus wird frei.

Rheinstetten, Pfarrstelle II (Gruppenpfarramt), Kirchenbezirk Alb-Pfinz

In der Kirchengemeinde Rheinstetten wird eine 2. Pfarrstelle errichtet und besetzt. Sie wird mit der bestehenden und besetzten Pfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen. Die beiden Pfarrer erhalten je einen eigenen Seelsorgebezirk; funktionale Arbeitsteilung erfolgt in Absprache zwischen den Pfarrern und dem Kirchengemeinderat.

Rheinstetten ist Zuzugsgemeinde von Karlsruhe, womit günstige Verkehrsverbindungen bestehen. In den drei Ortsteilen Forchheim, Mörsch und Neuburgweiler leben ca. 4000 evangelische Gemeindeglieder. Im Ortsteil Forchheim ist ein Gemeindezentrum vorhanden, im Ortsteil Mörsch wird ein solches wahrscheinlich im Jahre 1980 erbaut. Kirchengemeinderat und weitere Gemeindeglieder sind zu intensiver und selbstverantworteter Mitarbeit bereit. Es bestehen gute ökumenische Verbindungen und eine enge Kooperation mit der Kreisstelle für Diakonie. Am Ort sind alle Schularten vorhanden.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorgesprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständige Dekanat wird empfohlen.

Pforzheim, Krankenhauspfarrstelle II, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Zum 1. 9. 1979 wird die hauptamtliche Krankenhauspfarrstelle II in Pforzheim frei.

Zum Dienstbereich des Krankenhauspfarramtes II gehören:

das Krankenhaus Siloah mit 320 Betten

sowie das Krankenhaus St. Trudpert mit 200 Betten und die Zentralklinik mit 60 Betten.

Außer Gottesdienst und Krankenseelsorge gehören zur Aufgabe des Krankenhauspfarrers die Mitwirkung in der Krankenpflegeschule sowie Gesprächsangebote für Ärzte, Schwestern und sonstige Mitarbeiter im Krankenhaus.

Bewerber sollen praktische Erfahrungen in der Seelsorge mitbringen. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zu enger Zusammenarbeit und zur Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen für Krankenhauseelsorge.

Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung der Pfarrstelle durch den Evang. Oberkirchenrat.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung von Pfarrstellen

Bahlingen, Kirchenbezirk Emmendingen

Die Pfarrstelle Bahlingen ist seit 1. Mai 1979 frei.

Der ca. 2800 Einwohner zählende Ort liegt an der Ostseite des Kaiserstuhls in Autobahnnähe. Freiburg/Br. und die Kreisstadt Emmendingen sind nur 10—20 Autominuten entfernt. Die Landgemeinde ist auf Weinbau, Landwirtschaft und Gewerbe ausgerichtet.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2600 Gemeindeglieder. Von der Autobahn aus ist die hochgelegene Bergkirche zu sehen. In ihrer Nähe steht das geräumige Pfarrhaus mit Garten. Es ist mit Ende des Schuljahres frei und wird dann renoviert.

Das Pfarramt ist mit allen für die Arbeit notwendigen technischen Geräten ausgerüstet. Medien für Religions- und Konfirmandenunterricht sind vielfältig vorhanden.

Das neuerbaute Gemeindehaus steht an der Nahtstelle zwischen altem Dorfkern und Neubaugebiet.

Bei auch sonst gutem Kirchenbesuch sind die monatlich stattfindenden Familiengottesdienste besondere Höhepunkte des gottesdienstlichen Lebens.

In Kirchenchor, Posaunenchor, Frauenkreise, CVJM-Jugendkreise und Gemeindebesuchsdienst wird die Aktivität der Gemeinde sichtbar. Es besteht ein Hausbibelkreis, der bislang vom Pfarrer betreut wurde. Außerdem sind zwei landeskirchliche Gemeinschaften und ein EC-Jugendkreis im Ort. Ein Krankenpflegeverein mit zwei Schwestern wird von der Kirchengemeinde unterhalten.

Auf gute Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde, den Kulturvereinen, der Schule und den Gemeinschaften wird viel Wert gelegt.

Edingen, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Die Kirchengemeinde hat rd. 3400 Gemeindeglieder und ist Teil der politischen Gesamtgemeinde Edingen-Neckarhausen, wobei Neckarhausen selbständige Pfarrei ist. Der Ortsteil Neu-Edingen wird vom Pfarramt Mannheim-Friedrichsfeld aus pastoriert. Edingen ist nur noch teilweise von der Landwirtschaft geprägt. Die Einwohnerschaft umfaßt alle Berufsschichten.

Grund- und Hauptschule sind am Ort, alle anderen Weiterbildungsmöglichkeiten sind durch die verkehrsmäßig sehr günstige Lage zwischen Heidelberg und Mannheim leicht zu erreichen. Das im Neubaugebiet liegende Pfarrhaus wird fertiggestellt.

Die Kirche (um 1800 erbaut, 400 Sitzplätze) hat eine hervorragende Weigle-Orgel (1959).

Es sind zwei Kindergärten und Jugendräume vorhanden.

Organist, Chorleiter (Kirchen- und Posaunenchor), Kirchendienerin und Schreibhilfe sind nebenamtlich tätig.

Die Krankenpflegestation ist Teil der ökumenischen Sozialstation Edingen — Neckarhausen — Ladenburg.

Die Gemeinde wünscht einen Pfarrer, der das Bisherige weiterführt und sich die Integrierung der im Neubaugebiet wohnenden Gemeindeglieder angelegen sein läßt.

Königschaffhausen-Leiselheim, Kirchenbezirk Freiburg

Die Pfarrstelle Königschaffhausen-Leiselheim wurde durch die Zurrücksetzung des bisherigen Pfarrstelleninhabers frei. Das Pfarrhaus wird frei.

Würm, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Die Evang. Pfarrei Würm (selbständige Kirchengemeinde) ist auf 1. 9. 1979 neu zu besetzen.

Der 2500 Einwohner zählende Stadtteil liegt landschaftlich sehr reizvoll, von Wäldern umgeben, am Eingang des Würmtals. Der Stadtteil ist Zuzugsgebiet von Pforzheim mit großem Neubauviertel, dessen Bewohner der Zugang zum gemeindlichen Leben eröffnet werden muß.

Die Evang. Kirchengemeinde hat ca. 1600 Glieder. Singkreis, Posaunenchor, Jugendkreis, zwei Buben- und zwei Mädchenjungscharen, Hauskreis, Seniorenkreis, Büchereiteam, AB-Gemeinschaft sind vorhanden. Eingliedriger Kindergarten mit Leiterin und Helferin und Krankenpflegestation sind Einrichtungen der Kirchengemeinde. Der Evang. Krankenpflegeverein zählt ca. 400 Mitglieder. Bildung einer Sozialstation ist eingeleitet.

Die Kirche, um 1516 erbaut, steht unter Denkmalschutz. Sie wurde 1964 umgebaut und jetzt renoviert. Das Pfarrhaus (erbaut um die Jahrhundertwende) wird frei. Es hat Warmwasserheizung (Öl), sieben Zimmer auf zwei Stockwerken. Ein großes Grasstück mit Obstbäumen schließt sich an.

Das Gemeindehaus ist zugleich Jugendheim (1956 erbaut), durch Hausmeisterehepaar betreut. Die Verwaltung obliegt dem Pfarramt. Halbtagssekretärin vorhanden.

Die Verkehrslage ist gut. In der Stadt sind alle Schulen, mehrere Fach- und Hochschulen. Werktäglich verkehren 33 Busse der Stadtwerke.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindewahl. **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **1. August 1979** abends und
- für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **18. Juli 1979** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze**Kirchliches Gesetz****über die Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinden Obermutschelbach und Untermutschelbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Mutschelbach**

Vom 23. April 1979

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Filialkirchengemeinden Obermutschelbach und Untermutschelbach, deren Kirchspiele den Ortsteil Mutschelbach der bürgerlichen Gemeinde Karlsbad umfassen, werden zu **einer** Kirchengemeinde Mutschelbach vereinigt.

§ 2

Die Evang. Kirchengemeinde Mutschelbach wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Alb-Pfinz zugeteilt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1979 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 1979

Der Landesbischof
Heidland

Kirchliches Gesetz**zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanswartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz) vom 8. März 1975 (GVBl. S. 21)**

Vom 26. April 1979

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Das kirchliche Gesetz zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanswartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz) vom 8. März 1975 (GVBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

- Bei § 1 Abs. 5 wird das Wort „Versorgungsbezüge“ ersetzt durch die Worte „Dienst- oder Versorgungsbezüge“.
- Bei § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bis zur Höhe der Sätze des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz“ gestrichen.

§ 2

§ 1 Nr. 1 ist auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, nicht anzuwenden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 1979

Der Landesbischof
Heidland

Bekanntmachungen

OKR 28. 3. 1979
Az. 11/21-3180

**Errichtung einer Pfarrstelle
in Bietigheim-Muggensturm**

In der Evang. Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm wurde mit Wirkung vom 1. April 1977 eine Pfarrstelle errichtet.

OKR 6. 6. 1979
Az. 11/21-5333

**Errichtung einer Pfarrstelle
in Mutschelbach**

In der Evang. Kirchengemeinde Mutschelbach wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1979 eine Pfarrstelle errichtet.

OKR 10. 5. 1979
Az. 20/22

**Nebenberufliche Mitarbeiter,
hier
Vergütungen ab 1. 3. 1979**

Mit dem ab 1. März 1979 in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum BAT vom 30. 3. 1979 sind in § 4 die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT) um etwa 4 v. H. erhöht worden. Aufgrund von § 12 des kirchlichen Gesetzes über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (NVergG) vom 30. 10. 1975, GVBl. 1976 S. 33, und § 1 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung dazu (NVergVO) vom 2. 3. 1976, GVBl. S. 35, geben wir die ab 1. März 1979 geltenden Tabellen (Anlagen 1 bis 3 zur NVergVO) bekannt.

Die seit 1. 1. 1979 geltenden Einzelvergütungen für nebenberufliche Kirchenrechner und/oder Rechnungssteller gemäß § 7 Abs. 1 der NVergVO in der Fassung vom 22. 8. 1978, GVBl. S. 180/181 (Anlage 4) werden nicht geändert.

Anlage 1

**Stundenvergütungen
ab 1. 3. 1979**

Ver- gütungs- gruppe	STUNDENVERGÜTUNGEN				
	ab Dienst- antritt	nach einer Beschäfti- gungszeit von drei Jahren	nach einer Beschäfti- gungszeit von sechs Jahren	nach einer Beschäfti- gungszeit von neun Jahren	nach einer Beschäfti- gungszeit von zwölf Jahren
	Stufe 1 95 v. H. DM	Stufe 2 100 v. H. DM	Stufe 3 105 v. H. DM	Stufe 4 110 v. H. DM	Stufe 5 115 v. H. DM
X	8,88	9,35	9,82	10,29	10,75
IX b	9,36	9,85	10,34	10,84	11,33
VIII	9,90	10,42	10,94	11,46	11,98
VII	10,55	11,10	11,66	12,21	12,77
VI b	11,23	11,82	12,41	13,—	13,59
V c	12,10	12,74	13,38	14,01	14,65
V b	13,25	13,95	14,65	15,35	16,04
IV b	14,35	15,10	15,86	16,61	17,37
IV a	15,58	16,40	17,22	18,04	18,86
III	16,93	17,82	18,71	19,60	20,49
II b	17,80	18,74	19,68	20,61	21,55
II a	18,75	19,74	20,73	21,71	22,70
I b	20,47	21,55	22,63	23,71	24,78

Im Einzelfall ergibt sich die Monatsvergütung aus

- der Monatsarbeitszeit
- der maßgeblichen Vergütungsgruppe
- der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

**Monatsvergütungen für nebenberufliche Kirchendiener und Hausmeister
ab 1. 3. 1979**

Gruppe	Wochen- arbeitszeit Stunden	MONATSVERGÜTUNGEN				
		ab Dienst- antritt	nach einer Beschäfti- gungszeit von drei Jahren	nach einer Beschäfti- gungszeit von sechs Jahren	nach einer Beschäfti- gungszeit von neun Jahren	nach einer Beschäfti- gungszeit von zwölf Jahren
		Stufe 1 95 v. H. DM	Stufe 2 100 v. H. DM	Stufe 3 105 v. H. DM	Stufe 4 110 v. H. DM	Stufe 5 115 v. H. DM
1	mehr als 1 bis 3	66,22	69,70	73,19	76,67	80,16
2	mehr als 3 bis 5	132,43	139,40	146,37	153,34	160,31
3	mehr als 5 bis 7	198,65	209,11	219,57	230,02	240,48
4	mehr als 7 bis 9	264,87	278,81	292,75	306,69	320,63
5	mehr als 9 bis 11	331,08	348,51	365,94	383,36	400,79
6	mehr als 11 bis 13	397,30	418,21	439,12	460,03	480,94
7	mehr als 13 bis 15	463,51	487,91	512,31	536,70	561,10
8	mehr als 15 bis 17	529,73	557,61	585,49	613,37	641,25
9	mehr als 17 bis 19	595,95	627,32	658,69	690,05	721,42
10	mehr als 19 bis 21	662,17	697,02	731,87	766,72	801,57
11	mehr als 21 bis 23	728,38	766,72	805,06	843,39	881,73
12	mehr als 23 bis weniger als 26	794,60	836,42	878,24	920,06	961,88

Im Einzelfall ergibt sich die Monatsvergütung aus

— der Wochenarbeitszeit
— der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

Anlage 3

Monatsvergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker

ab 1. 3. 1979

Erläuterung: Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis: Vergütungsgruppe IXb BAT
 Kirchenmusiker mit D-Prüfung: Vergütungsgruppe VIII BAT
 Kirchenmusiker mit C-Prüfung: Vergütungsgruppe VIb BAT
 Kirchenmusiker mit höherwertiger Ausbildung: Vergütungsgruppe Vb BAT

Gruppe	Wochenarbeitszeit Stunden	Verg.-Gruppe	MONATSVERGÜTUNGEN				
			ab Dienstantritt	nach einer Beschäftigungszeit von drei Jahren	nach einer Beschäftigungszeit von sechs Jahren	nach einer Beschäftigungszeit von neun Jahren	nach einer Beschäftigungszeit von zwölf Jahren
			Stufe 1 95 v. H. DM	Stufe 2 100 v. H. DM	Stufe 3 105 v. H. DM	Stufe 4 110 v. H. DM	Stufe 5 115 v. H. DM
1	bis 3	IX b	81,38	85,66	89,94	94,23	98,51
		VIII	86,08	90,61	95,14	99,67	104,20
		VI b	97,65	102,79	107,93	113,07	118,21
		V b	115,24	121,31	127,38	133,44	139,51
2	mehr als 3	IX b	162,74	171,31	179,88	188,44	197,01
		VIII	172,16	181,22	190,28	199,34	208,40
		VI b	195,29	205,57	215,85	226,13	236,41
		V b	230,49	242,62	254,75	266,88	279,01
3	mehr als 5 bis 7	IX b	244,12	256,97	269,82	282,67	295,52
		VIII	258,25	271,84	285,43	299,02	312,62
		VI b	292,94	308,36	323,78	339,20	354,61
		V b	345,73	363,93	382,13	400,32	418,52
4	mehr als 7 bis 9	IX b	325,49	342,62	359,75	376,88	394,01
		VIII	344,33	362,45	380,57	398,70	416,82
		VI b	390,59	411,15	431,71	452,27	472,82
		V b	460,98	485,24	509,50	533,76	558,03
5	mehr als 9 bis 11	IX b	406,87	428,28	449,69	471,11	492,52
		VIII	430,41	453,06	475,71	498,37	521,02
		VI b	488,23	513,93	539,63	565,32	591,02
		V b	576,22	606,55	636,88	667,21	697,53
6	mehr als 11 bis 13	IX b	488,23	513,93	539,63	565,32	591,02
		VIII	516,49	543,67	570,85	598,04	625,22
		VI b	585,88	616,72	647,56	678,39	709,23
		V b	691,47	727,86	764,25	800,65	837,04
7	mehr als 13 bis 15	IX b	569,61	599,59	629,57	659,55	689,53
		VIII	602,58	634,29	666,—	697,72	729,43
		VI b	683,53	719,51	755,49	791,46	827,44
		V b	806,70	849,16	891,62	934,08	976,53
8	mehr als 15 bis 17	IX b	650,98	685,24	719,50	753,76	788,03
		VIII	688,66	724,90	761,15	797,39	833,64
		VI b	781,18	822,29	863,40	904,52	945,63
		V b	921,95	970,47	1 018,99	1 067,52	1 116,04
9	mehr als 17 bis weniger als 20	IX b	732,36	770,90	809,45	847,99	886,54
		VIII	774,73	815,51	856,29	897,06	937,84
		VI b	878,83	925,08	971,33	1 017,59	1 063,84
		V b	1 037,19	1 091,78	1 146,37	1 200,96	1 255,55

Im Einzelfall ergibt sich die Monatsvergütung aus

- der Wochenarbeitszeit
- der maßgeblichen Vergütungsgruppe
- der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

Einzelvergütung für nebenberufliche Kirchenrechner und/oder Rechnungssteller

ab 1. 1. 1979

	je Kassenbucheintrag
für Kassen- und Rechnungsführung und Rechnungsstellung	3,50 DM
für Kassen- und Rechnungsführung (ohne Rechnungsstellung)	2,50 DM
für Rechnungsstellung (ohne Kassen- und Rechnungsführung)	1,20 DM

OKR 9. 5. 1979
Az. 21/514-4499

**Mitarbeiter
im Arbeitsverhältnis,**

hier

Lohn ab 1. 3. 1979

Für die unter § 1 des kirchl. Gesetzes über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden i.d.F. v. 7. 4. 1978 (GVBl. 1979, S. 42) fallenden Mitarbeiter findet der **Monatslohntarifvertrag Nr. 10** zum MTL II vom 30. 3. 1979, der mit Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 11. 4. 1979, Az. P 9031-13/79/I/Sa, bekannt gegeben wurde, sinngemäß Anwendung.

Zur Durchführung dieses Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die ab 1. 3. 1979 zu zahlenden Monatstabellenlöhne und Sozialzuschlagbeträge sind nachstehend abgedruckt.

Reinemachefrauen sind in die Lohngruppe II einzureihen.

Auf die ab 1. 1. 1976 nach dem Haushaltsstrukturgesetz eingetretenen Änderungen und die durch diese Lohnerhöhung sich verringernden Ausgleichszulagen zum Sozialzuschlag wird hingewiesen.

2. Es wird ferner auf die Gewährung einer Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. 2. 1971 (GABl. S. 434) in Höhe von monatlich 40,— DM für Arbeiter der Lohngruppe II—VI und in Höhe von monatl. 67,— DM für Arbeiter der Lohngruppe VII-IX hingewiesen.
3. Der nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält vom Monatstabellenlohn, der Zulage nach Ziffer 2 und ggf. dem Sozialzuschlag den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (vgl. auch Bsp. in Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 4. 10. 1978, GVBl. S. 182).

Im Hinblick auf entstehende Einzelfragen, z. B. wegen der Tabellenlöhne, die für Mehrarbeits- und Überstunden, Zuschläge usw. Bemessungsgrundlagen sind, oder anderer Bestimmungen verweisen wir auf die zuständigen Rechnungsämter, wenn der Anschluß zu einem Rechnungsamt besteht.

**Monatstabellenlöhne
ab 1. 3. 1979**

Anlage

(zu § 2 des Monatslohntarifvertrages Nr. 10 zum MTL II vom 30. März 1979)

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1 485,63	1 522,89	1 557,48	1 589,42	1 618,70	1 645,32	1 669,26	1 690,55	1 709,19	1 725,15
III	1 544,19	1 583,49	1 620,—	1 653,67	1 684,56	1 712,63	1 737,90	1 760,37	1 780,01	1 796,86
IV	1 575,23	1 615,63	1 653,14	1 687,75	1 719,49	1 748,33	1 774,31	1 797,39	1 817,60	1 834,91
V	1 605,96	1 647,41	1 685,92	1 721,45	1 754,04	1 783,66	1 810,33	1 834,02	1 854,76	1 872,52
VI	1 671,10	1 714,87	1 755,49	1 792,98	1 827,35	1 858,62	1 886,73	1 911,74	1 933,60	1 952,36
VII	1 739,86	1 786,01	1 828,88	1 868,42	1 904,70	1 937,67	1 967,34	1 993,70	2 016,78	2 036,57
VIII	1 812,39	1 861,08	1 906,30	1 948,03	1 986,29	2 021,06	2 052,85	2 082,08	2 107,63	2 129,54
VIII a	1 888,91	1 940,29	1 987,98	2 032,02	2 073,85	2 112,40	2 147,06	2 177,87	2 207,02	2 232,68
IX	1 978,50	2 032,43	2 084,51	2 133,06	2 177,54	2 218,01	2 254,42	2 286,77	2 317,37	2 344,32

Monatstabellenlöhne
ab 1. 3. 1979
(Studentabelle)

Anlage
zum Rundschreiben
Nr. P 9031 - 13/79/I/Sa

Lohn- gruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	8,54	8,75	8,95	9,13	9,30	9,46	9,59	9,72	9,82	9,91
III	8,87	9,10	9,31	9,50	9,68	9,84	9,99	10,12	10,23	10,33
IV	9,05	9,29	9,50	9,70	9,88	10,05	10,20	10,33	10,45	10,55
V	9,23	9,47	9,69	9,89	10,08	10,25	10,40	10,54	10,66	10,76
VI	9,60	9,86	10,09	10,30	10,50	10,68	10,84	10,99	11,11	11,22
VII	10,—	10,26	10,51	10,74	10,95	11,14	11,31	11,46	11,59	11,70
VIII	10,42	10,70	10,96	11,20	11,42	11,62	11,80	11,97	12,11	12,24
VIII a	10,86	11,15	11,43	11,68	11,92	12,14	12,34	12,52	12,68	12,83
IX	11,37	11,68	11,98	12,26	12,51	12,75	12,96	13,14	13,32	13,47

Anlage
zum Rundschreiben
Nr. P 9031 - 13/79/I/Sa

Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in DM)
ab 1. 3. 1979

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
92,53	180,96	221,99	299,75	377,51	474,37

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 96,86 DM.

OKR 30. 5. 1979 **Bischofswahlkommission**
Az. 14/2

Die nach § 2 des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs vom 23. 4. 1963 (GVBl. S. 15) zu bildende Wahlkommission setzt sich für die Dauer der lfd. Amtsperiode der Landessynode wie folgt zusammen:

a) der Präsident der Landessynode:

Dr. Wilhelm Angelberger
Kalmitplatz 2, 6800 Mannheim

b) die Vorsitzenden der 4 ständigen Ausschüsse:

Emil Gabriel
Raiffeisenstr. 13, 7527 Kraichtal-Münzesheim

August Herb
Flughafenstr. 47, 7500 Karlsruhe 31

Hans-Dietrich Schöfer
Hilsensteige 4, 7602 Oberkirch

Joachim Viebig
Scheuerbergstr. 16, 6930 Eberbach

c) gewählte Mitglieder der Landessynode:

aa) Theologen:

Martin Achtnich
Brühlstr. 4, 7847 Badenweiler

Karl-Albrecht Buschbeck
Karl-Schurz-Str. 72, 7530 Pforzheim

Günter Bußmann
Heidelberger Str. 2, 7730 Villingen-Schwenningen

Oskar Herrmann
Bussardweg 107, 7800 Freiburg

Hans Georg Meerwein
Hauptstr. 95, 6901 Dossenheim

Klaus Steyer
Hofener Str. 5, 7853 Steinen-Schlächtenhaus

bb) Nichttheologen:

Hanna Barner
Korker Anstalten, 7640 Kehl

Hans Bayer
Birkenauer Talstr. 29, 6940 Weinheim

Dr. Helga Gilbert
Dahlienweg 51, 7500 Karlsruhe 51
Prof. Dr. Christian Göttsching
Eichrodtstr. 10, 7800 Freiburg

Dr. Siegfried Müller
Mozartstr. 28/30, 6900 Heidelberg

Dietrich Reger
Beethovenstr. 5, 6950 Mosbach-Diedesheim

- d) je ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes theologisches und rechtskundiges Mitglied:

Oberkirchenrat Hans-Joachim Stein
Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe

Oberkirchenrat Professor Dr. Günther Wendt
Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe

- e) ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg entsandtes Mitglied, das der Landessynode angehört:

Universitätsprofessor Dr. Walther Eisinger
Beethovenstr. 62, 6900 Heidelberg

Stellvertreter:
Professor Dr. Heinz-Eduard Tödt
Schloß-Wolfsbrunnenweg 20, 6900 Heidelberg

OKR 6. 6. 1978 Mitglieder der Landessynode
Az. 14/41

Der von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Mosbach gewählte Synodale Dekan Gerhard Langguth in Mosbach ist durch seine Berufung zum Akademiedirektor und dem damit verbundenen Umzug von Mosbach nach Karlsruhe gem. § 112 Buchst. a der Grundordnung aus der Landessynode ausgeschieden. Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Mosbach hat als neues Mitglied Pfarrer Klaus-Eugen Speck in Mosbach-Neckarelz gewählt.

Der Landeskirchenrat hat in synodaler Besetzung in seiner Sitzung vom 6. 6. 1979 als Nachfolger des am 5. 2. 1979 verstorbenen Synodalen Dr. Traugott Bender in Karlsruhe gemäß § 111 Abs. 1 Buchst. b der Grundordnung Verwaltungsdirektor Emil Laufer in Karlsruhe berufen.

OKR 22. 5. 1979 Bibelkundeprüfung im
Az. 22/1144 **Frühjahr 1980**

Im Frühjahr 1980 findet die Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe am **Mittwoch, dem 26. März 1980** und — nur bei Bedarf — auch am Donnerstag, dem 27. März 1980 statt. Die **Gesuche um Zulassung**, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis aller bisher belegten Vorlesungen und Seminare einschl. der nichtexegetischen Lehrveranstaltungen beizufügen ist, sind bis spätestens **12. Februar 1980** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

OKR 22. 5. 1979
Az. 22/1172

Theologische Prüfungen im
ersten Halbjahr 1980

Im ersten Halbjahr 1980 werden theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

Erste theologische Prüfung:

vom 7. bis 11. Januar 1980
(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 18. bis 26. Februar 1980
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 15. Oktober 1979

Zweite theologische Prüfung:

vom 14. bis 18. Januar 1980
(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 10. bis 14. März 1980
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 2. November 1979

Bei der Meldung zur ersten und zweiten theologischen Prüfung wollen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evang. Oberkirchenrat angefordert werden kann.

OKR 10. 5. 1979
Az. 11/21-250

Errichtung einer 7. Pfarr-
stelle in Villingen

In der Evang. Kirchengemeinde Villingen wird mit Wirkung vom 1. Juni 1979 eine 7. Pfarrstelle (Jakobuspfarrei) mit Sitz in Niedereschach errichtet. Der Dienstbezirk der Jakobuspfarrei umfaßt den Stadtbezirk Weilersbach sowie die Nebenorte Dauchingen und Niedereschach mit den Ortsteilen Fischbach, Kappel und Schabenhäuser.

OKR 29. 5. 1979
Az. 22/52

Fahrten zum Religions-
unterricht außerhalb des
Pfarrbezirks

Abschnitt 4 der Bekanntmachung vom 17. 1. 1974, GVBl. S. 4 f., erhält ab Beginn des Schuljahrs 1979/80 folgende Fassung:

4. Die Entschädigung für Fahrten der Pfarrer pp. zum Religionsunterricht außerhalb des Pfarrbezirks und, soweit nicht in der Außendienstvergütung berücksichtigt, außerhalb der Pfarrsitzgemeinde zahlt die Landeskirche — unabhängig von der Schulart — laufend monatlich zusammen mit den Dienstbezügen, wenn diese Entschädigung durch entsprechenden Vermerk auf der Rückseite des Stundenplans angefordert wird. Damit erübrigt sich ab Beginn des Schuljahrs 1979/80 die Anforderung nach der Zahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten.

OKR 22. 5. 1979
Az. 83/3-4114

Errichtung einer Pfarr-
stelle bei den Johannes-An-
stalten Mosbach — Schwarz-
acher-Hof

Bei den Johannes-Anstalten Mosbach wurde mit Wirkung vom 1. April 1979 eine landeskirchliche Pfarrstelle für den Anstaltsbereich Schwarzacher-Hof errichtet. Die Pfarrstelle trägt die Bezeichnung „Evang. Pfarramt beim Schwarzacher-Hof“.

LKR 16. 3. 1979
Az. 88/61

**Kirchliche Arbeitsgemein-
schaft zur Unterstützung
der Seelsorge in den
Vollzugsanstalten**

Ergänzend zu dem Dienst der Gefängnisseelsorger versuchen die beiden evangelischen Landeskirchen zusammen mit den beiden Diözesen in Baden-Württemberg in der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg einen zusätzlichen Beitrag für die Resozialisierung von Strafgefangenen zu leisten. Durch die nachstehende Vereinbarung zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evang. Landeskirche in Baden ist für diese Arbeit auch eine klare Rechtsgrundlage geschaffen worden. Eine entsprechende Vereinbarung wurde zwischen der Diözese Rottenburg und der Evang. Landeskirche in Württemberg abgeschlossen.

Vereinbarung

zwischen

der Erzdiözese Freiburg, vertreten durch das Erzbischöfl. Ordinariat Freiburg,

und

der Evang. Landeskirche in Baden, vertreten durch durch den Landeskirchenrat

über

die Bildung einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten (im Landesteil Baden).

§ 1

Die Erzdiözese Freiburg und die Evang. Landeskirche in Baden bilden eine Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten (im Landesteil Baden).

§ 2

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es

1. durch geeignete Maßnahmen die Aufgaben der haupt- und nebenamtlichen Seelsorger in den Vollzugsanstalten im Landesteil Baden zu unterstützen, insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung von Tagungen mit Strafgefangenen,
2. Grundsätze und Richtlinien für entsprechende Maßnahmen aufzustellen,
3. durch enge Zusammenarbeit mit Justizministerium, Anstaltsleitern, Gefängnisseelsorgern und ehrenamtlichen Mitarbeitern die Durchführung solcher Maßnahmen zu ermöglichen,
4. die Kirchenleitungen in Fragen des Strafvollzugs zu beraten.

§ 3

(1) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bildet die Arbeitsgemeinschaft einen Arbeitsausschuß; diesem gehören an:

- a) je ein Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats und des Evang. Oberkirchenrats,
- b) je ein Vertreter des Kath. und des Evang. Männerwerks sowie

c) je eine Vertreterin der Kath. und Evang. Frauenarbeit; die unter a)–c) genannten Mitglieder werden vom Erzbischöfl. Ordinariat und vom Evang. Oberkirchenrat berufen,

d) die beiden Dekane der Gefängnisseelsorger,

e) außerdem kann die Arbeitsgemeinschaft bis zu 3 weitere Mitglieder berufen; dabei sollen besonders ehrenamtliche Mitarbeiter der Kirchen und des Strafvollzugs berücksichtigt werden.

(2) Der Ausschuß tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen, anfallende Fahrtkosten erstattet die entsendende Kirche.

§ 4

(1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren; die beiden Kirchen sollen sich im Vorsitz abwechseln; Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht derselben Kirche angehören.

Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft in allen sie betreffenden Fragen. Vor wichtigen Entscheidungen hat er das Einvernehmen mit den beiden Kirchenleitungen herzustellen.

(2) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und finanzielle Abwicklung der Maßnahmen wird in der Regel für 2 Jahre einem der beiden Männerwerke übertragen. Dieses legt dem Vorsitzenden am Ende des Jahres einen Bericht und eine Abrechnung über die dafür verwendeten finanziellen Mittel vor.

§ 5

Die für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft notwendigen Mittel werden im Rahmen ihres Haushalts auf Anforderung je zur Hälfte von den beiden Kirchen aufgebracht und im voraus für ein Jahr zur Verfügung gestellt. Die Rechnungsprüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Prüfung der Rechnung des Männerwerkes, dem die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt. Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Vorschriften über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft der entsprechenden Kirche.

§ 6

Die für die beiden Landesteile gebildeten Arbeitsgemeinschaften stimmen sich einander ab, welcher der beiden Vorsitzenden die gemeinsame Vertretung der obengenannten Anliegen gegenüber dem Justizministerium übernimmt.

Karlsruhe, den 16. März 1979

Der Landeskirchenrat

Heidland

Freiburg, den 10. April 1979

Erzbischöfl. Ordinariat

Dr. Schlund

